

Notizen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **10 (1918)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

abrechnung erlöschen alle fernern Ansprüche» gestrichen wird. 13. Nichtbetriebsunfälle, die während eines Unfalls eintreten, wie diese als entschädigungspflichtig gelten, wie auch während des Bezuges von Krankengeld Prämien beansprucht werden können. 14. Bei Lehrlingen, die beim Lehrherrn Kost und Logis haben, der Betrag hierfür in Geld umgerechnet und an die Stelle bezahlt wird, die den Lehrling während der Krankheit verpflegt. 15. Abzüge wegen «*grober Fahrlässigkeit*» nur in ganz krassen Ausnahmefällen zugelassen werden sollen, so bei schwerer Trunkenheit oder fruchtloser Warnung vor einem möglichen Unfall. 16. Verweigerung des Krankengeldes wegen Nichtbefolgung einer Ladung nur zulässig sein soll, wenn der Verunfallte ohne zwingende Gründe trotz Mahnung auf seiner Weigerung beharrt. 17. Das Krankengeld wie unter dem Haftpflichtgesetz auch dann auszuzahlen sei, wenn sich die übrige Arbeiterschaft des betreffenden Betriebes im Ausstand befindet. 19. Abzüge von «Regentagen» bei Bauarbeiten unstatthaft sind.



Notizen.

Vereinigung Schweizer. Angestelltenverbände (V. S. A.). Die schon lange projektierte Gründung dieser Organisation ist nun auf 4. Juli 1918 erfolgt. Es sind ihr sechs Verbände mit total 30,277 Mitgliedern beigetreten. Der Kaufmännische Verein mit 20,550 Mitgliedern wird wohl die Hauptrolle darin spielen. Das in Art. 4 der Statuten enthaltene Programm ist ganz nett, erstrebt wird der Schutz der Interessen aller Privatangestellten. Inwiefern dieser Schutz erreicht wird, das dürfte wohl die Zukunft zeigen. Wenn die Leute Erfolge etwelcher Art erzielen wollen, dann müssen sie schon etwas andere Kampfmittel zur Anwendung bringen, als man sie etwa beim Kaufmännischen Verein mit seinen weinerlichen Inseraten zuhanden der Prinzipale zu sehen gewohnt war. Wollen sie aber diese energischeren Kampfmittel anwenden, so kommen sie zur klassenbewussten Arbeiterschaft, die ihre Forderungen in gewerkschaftlichem Kampfe durchgeführt; wollen sie es nicht tun, dann bleiben sie eken, was sie seit je waren, eine kleinbürgerliche Gesellschaft, die in ihrem Standesdünkel und ihrer Sucht, bei den Prinzipalen lieb Kind zu bleiben, niemals zu nennenswerten Erfolgen kommen kann. Wie primitiv die Organisation übrigens ist, davon zeugt am besten der Umstand, dass nur ein erstmaliger fester Beitrag von 20 Cts. pro Mitglied erhoben wird, die späteren Auslagen werden auf dem Wege des Umlageverfahrens gedeckt.

Die wirtschaftliche Entwicklung wird auch bei diesen Leuten eine bessere Einsicht hervorrufen und sie zur Ueberzeugung bringen, dass es heute im Wirtschaftskampf kein In-der-Mitte-bleiben, sondern nur ein Entweder-Oder gibt.



Volkswirtschaft.

Notstandskommission. An der Sitzung vom 14. September wurde der Bericht über eine Konferenz zur Neufestsetzung von Bauholzhöchstpreisen entgegengenommen. Die Preise wurden gegen die Stimmen der Konsumenten von Fr. 110.— auf Fr. 136.— pro Kubikmeter heraufgesetzt. Es wurde festgestellt, dass die bisherigen Höchstpreise um fast das Doppelte überschritten wurden.

Die Milchversorgung ist nun in ein solches Stadium gelangt, dass die Einführung der eidgenössischen Milchrationierung erwogen wird. Ueber den Weg, der

eingeschlagen werden soll, besteht noch kein Einvernehmen. Einzelne Kantone machen Anspruch auf Sonderbehandlung geltend. Die Notstandskommission schlägt vor eine Ration von ½ Liter für Erwachsene und ein Liter pro Kind.

Eine Eingabe des Oltener Aktionskomitees an den Bundesrat über die Versorgung mit Kartoffeln soll grundsätzlich unterstützt werden.

In einer Debatte über Einschränkung der Herstellung von Confiserie und Patisserie wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die solchen Bestrebungen aus volkswirtschaftlichen und ernährungstechnischen Gründen entgegenstehen. Es soll die Angelegenheit gründlich untersucht werden.

Kartoffelversorgung. Der Beschluss des Bundesrates, dass den Konsumenten pro Kopf für das Versorgungsjahr 1918/19 90 Kg. Kartoffeln zustehen sollen, während den Selbstversorgern pro Familienglied der Ertrag von zwei Ar nebst dem Ueberschuss über 90 Kg. Ertrag jeder weitem Ar zur freien Verwendung zu stehen soll, hat begreiflicherweise argen Anstoss erregt. Das Oltener Aktionskomitee hat an den Bundesrat unverzüglich eine Eingabe um Erhöhung der Ration und um stärkere Heranziehung der Ernte gerichtet.

Wie wenig auch hier wieder die Konsumenteninteressen berücksichtigt wurden, zeigt die Tatsache, dass der Bundesrat dem Antrag der Arbeiterschaft auf Beschlagnahme und gerechte Verteilung der Ernte wieder eine Halbheit entgegengesetzt hat, die, wenn sie aufrechterhalten wird, zu einer Ernährungskatastrophe führen muss.



Ausland.

England. Ueber eine starke Zunahme der Frauenarbeit berichtet die «Labour Gazette». Gemäss einer vorgenommenen amtlichen Statistik hat sich die Zahl der in Industrie, Landwirtschaft, Handel, Verkehrswesen, in Verwaltungszweigen aller Art und in den freien Berufen tätigen Frauen von 3,275,000 auf 4,741,000 gehoben. Nicht weniger als 1,442,000, somit 44 Prozent der Zahl der seit Kriegsausbruch beschäftigten Arbeiterinnen, mussten als Ersatz für männliche Arbeiter eingestellt werden!

Weitaus die meisten Frauen sind selbstverständlich in der Industrie beschäftigt. Ihre Zahl stieg in den 3½ Berichtsjahren von 2,175,500 auf 2,708,500, darunter 503,000 die Männerarbeit leisten. Die Zahl der im Handel beschäftigten Frauen beträgt 839,000, darunter 342,000, welche als «Männerersatz» arbeiten.



Literatur.

Der Neue Volkskalender für das Jahr 1919 ist soeben erschienen. Dieser Kalender wurde bekanntlich für das Jahr 1918 erstmals herausgegeben, und zwar gemeinsam von der sozialdemokratischen Partei der Schweiz und der Unionsdruckerei Bern. Dem Grundsatz «vom Guten das Beste» sind Herausgeber und Verleger wie Redaktion treu geblieben. Der Neue Volkskalender darf daher als ein wirkliches Volksbuch bezeichnet werden, er bietet für den ausserordentlich billigen Preis von 60 Rappen des Unterhaltenden, Anregenden und Belehrenden bei einem Umfang von 112 Seiten so vieles und Mannigfaltiges, dass seine Lektüre für jeden Proletarier und jede Proletarierin zum Genuss wird.

Wir empfehlen den Bezug des Kalenders aufs wärmste. Bestellungen sind an die Unionsdruckerei Bern, Kapellenstrasse 6, zu richten. Wiederverkäufern Rabatt.